

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von illegalen Graffiti an baulichen Anlagen**

Die Attraktivität der Stadt Essen und die Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher werden nicht zuletzt am städtischen Erscheinungsbild gemessen. Im gesamten Stadtgebiet kommt es regelmäßig zu Verunstaltungen an Gebäuden durch häufig künstlerisch anspruchslose oder inhaltsleere Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursachen. Zum Zwecke der Verbesserung des Stadtbildes und zur schnelleren Beseitigung illegaler Graffiti sowie der finanziellen Entlastung von Privatpersonen soll die Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.

## **1. Gegenstand der Förderung und räumlicher Geltungsbereich**

1.1. Die Stadt Essen stellt Fördermittel für die ordnungsgemäße Beseitigung und Verschönerung von illegalem Graffiti an straßenseitigen Außenflächen baulicher Anlagen im Stadtgebiet Essen sowie für anschließende vorbeugende Maßnahmen bereit.

Graffiti im Sinne dieser Richtlinie sind alle mittels Farbe wasserfest aufgebrachte Bilder, Schriftzüge oder Zeichen, die ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Wandflächeneigentümers aufgebracht worden sind.

Vorbeugende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind die zugelassenen, handelsüblichen Beschichtungen von Wänden, von deren Oberfläche sich Graffiti leicht und rückstandslos entfernen lassen und bei denen auch die wiederholte Reinigung mit aggressiven Graffitientfernern zu keiner nennenswerten Oberflächenabnutzung führt.

1.2 Zuschussfähig sind die folgenden Arbeiten, welche in Eigenleistung oder durch eine Fachfirma durchgeführt werden können:

- Professionelle Entfernung des Graffitis, gegebenenfalls Auftrag einer Schutzschicht (Fachfirma)
- Künstlerische Gestaltung bzw. Verschönerung der betroffenen Fläche durch ortsansässige professionelle Grafikkünstlerinnen und -künstler
- Übermalung der betroffenen Fläche, gegebenenfalls Auftrag einer Schutzschicht (Eigenleistung)
- Anpflanzung von Rankengewächsen (Fachfirma oder Eigenleistung)

1.3 Von einer Bezuschussung ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalens, der Stadt Essen oder deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden. Den vorstehend bezeichneten juristischen Personen stehen Genossenschaften, Vereine und sonstige Gesellschaften als Eigentümer gleich, wenn diese juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar an ihnen beteiligt sind.

- 1.4 Geltungsbereich der Förderrichtlinie ist das Gebiet der Stadt Essen. Schwerpunktmäßig werden bei der Vergabe der Zuwendungen die Folgearbeiten nach der im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgten notdürftigen Beseitigung von Hassparolen und verfassungsfeindlichen Symbolen gefördert.

Die Förderung wird darüber hinaus auf solche Standorte und Objekte konzentriert, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion, ihrer hohen Nutzungs- und Besucherfrequenz, ihrer Bedeutung für den Fuß- und Radverkehr, ihrer touristischen oder freizeitbezogenen Relevanz und /oder ihrer städtebaulichen und wirtschaftlichen Bedeutung für kleinteilige gewerbliche Strukturen in besonderem Maße prägend für das öffentliche Erscheinungsbild sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Förderanträge werden im Rahmen einer pflichtgemäßen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Richtlinie bewertet. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, Anträge abzulehnen, sofern diese nicht den genannten Förderschwerpunkten, dem öffentlichen Interesse oder den Zielsetzungen der Richtlinie entsprechen.

Des Weiteren wird über die Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Antragsgänge entschieden.

## **2. Antragstellung, Bewilligungsvoraussetzungen, Abrechnung und Auszahlung**

- 2.1 Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte von Grundstücken sowie Bevollmächtigte entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung. Nicht förderberechtigt sind Gewerbebetriebe mit über 15 Mitarbeitenden.
- 2.2 Im Falle der Fremdbeauftragung zur Leistungserbringung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 kann eine Bezuschussung nur erfolgen, wenn diese durch eine fachkundige, zuverlässige, leistungsfähige, auf die Entfernung von Graffiti bzw. Gartenbau spezialisierte Firma auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt wird.
- 2.3 Die Übermalung des Graffitis im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 sollte so erfolgen, dass ein wesentlicher Farbunterschied zur ursprünglichen Fläche vermieden wird. Eine geltende Gestaltungssatzung ist zu beachten.
- 2.4 Erstattungsfähig sind allein die Kosten für das Material. Mit der Beantragung ist eine Kosteneinschätzung für den Materialaufwand einzureichen.
- 2.5 Der vollständige ausgefüllte Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Essen, Stabstelle Sauberkeit, zu stellen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag mit allen Nachweisen (Grundbuchauszug ggf. Vertretungsvollmacht, Bildnachweis (Foto) der Fassade mit Graffiti, bei Fremdbeauftragung mindestens zwei Kostenvoranschlägen mit Datum oder eine Kosteneinschätzung bei Eigenleistung, ggf. Nachweis des Versicherungsbescheides zur Höhe der Kostenübernahme, ggf. Rechtsbehelfsverzichtserklärung) bei der Bewilligungsstelle vorliegt.

- 2.6 Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem über den Förderantrag bestandskräftig entschieden worden ist. Abweichend hiervon kann auf schriftlichen Antrag ein Bescheid über die Zulassung eines förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt werden. In diesem Fall gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn ausnahmsweise als förderrechtlich unschädlich, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung dem Grunde oder der Höhe nach begründet wird. Das Risiko der Nichtbewilligung oder einer nur teilweisen Bewilligung trägt die antragstellende Person.
- 2.7 Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt. Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und die Schlussrechnung eingereicht sein. Die Bewilligung ist somit ab dem Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens maximal vier Monate gültig.
- 2.8 Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage von Leistungsnachweisen, Fotos sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege bei der Stadtverwaltung Stadt Essen, Stabstelle Sauberkeit, zu belegen. Die Belege sind der Bewilligungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 01. November des Antragsjahres.
- 2.9 Die bewilligende Stelle hält sich eine persönliche Inaugenscheinnahme der Abschlussarbeiten vor Auszahlung vor. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der bewilligenden Stelle auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss pro Grundstück und Jahr in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Bezuschussung steht in Abhängigkeit des geplanten Vorhabens nach § 2 Abs. 2.
- |       |                             |   |
|-------|-----------------------------|---|
| 3.1.1 | Professionelle Entfernung   | 75 % Gesamtkosten für Privatpersonen<br>50 % Gesamtkosten für Unternehmen<br>(jeweils maximal 3.000,- Euro) |
| 3.1.2 | Verschönerung/Umgestaltung  | 75 % Gesamtkosten für Privatpersonen<br>50 % Gesamtkosten für Unternehmen<br>(jeweils maximal 3.000,- Euro) |
| 3.1.3 | Übermalung in Eigenleistung | 100 % Gesamtkosten (max. 500,- Euro)  |
| 3.1.4 | Anpflanzung Rankengitter    | 75 % Gesamtkosten (max. 1.500,- Euro)   |
- 3.2 Die Bezuschussung bezieht sich allein auf die Fläche, an welcher die Verunreinigung dokumentiert wurde. Eine Aufbereitung weiterer Flächen des Grundstücks ist nicht Gegenstand der Förderung.
- 3.3 Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs. Der hieraus entstehende Differenzbetrag wird gemäß § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie bis zu 75 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind der bewilligenden Stelle unverzüglich nach deren Erlangen anzuzeigen.

#### **4. Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung**

- 4.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise aufgehoben werden.
- 4.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert und nach Maßgabe des § 49 a VwVfG NRW verzinst.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

#### **6. Bewilligungsstelle**

Stadt Essen – Der Oberbürgermeister  
Stabstelle für Sauberkeit  
Gildehofstr. 1a  
45127 Essen

Essen, 17. Juni 2026